

Anlage zu Top 5

Neufassung der Richtlinien zur Bezuschussung von Vereinen und Verbänden in der Gemeinde Schülldorf

Die Gemeindevertretung Schülldorf hat in ihrer Sitzung am 05.09.2001 folgende Neufassung der Zuschußrichtlinien beschlossen.

Die Gemeinde Schülldorf ist bereit, ihren finanziellen Verhältnissen entsprechend, Vereins- und Sportleben sowie die Kultur-, Jugend-, Senioren- und Sozialpflege in der Gemeinde zu fördern.

Den örtlichen Vereinen und Verbänden kann zur Durchführung ihrer Aufgaben ein Zuschuß gewährt werden.

Förderungsgrundsätze:

Grundsätzlich werden nur Maßnahmen bezuschusst, die das Vereins- und Sportleben sowie die Kultur-, Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit in der Gemeinde fördern. Vereine, Verbände und Interessengemeinschaften, deren Sitz in der Gemeinde Schülldorf ist, sind zur Antragstellung berechtigt.

Vereine und Interessengemeinschaften, die neu gegründet werden, sollen vor Gewährung eines Zuschusses in der Regel ein Jahr bestehen.

Vereine, Verbände und Interessengemeinschaften können in begründeten Einzelfällen auf Antrag einen zusätzlichen, einmaligen Zuschuss erhalten.

1. Förderungsbeträge

- a) Der TSV Schülldorf erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5,00 € für jedes über 18 Jahre alte Mitglied aus der Gemeinde. Der Zuschussantrag ist bis zum 01.08. eines jeden Jahres mit dem Mitgliedsnachweis bei der Gemeinde vorzulegen.
- b) Vereine, Verbände und Interessengemeinschaften, die aktive Arbeit leisten, können einen Zuschuss erhalten. Der Zuschuss kann 30 % der nachgewiesenen Aufwendungen betragen, höchstens jedoch 325,00 € jährlich. Anträge sind bis zum 15.02. des Folgejahres vorzulegen.

Förderungswürdige überörtliche Träger und Investitionen können auf Antrag von der Gemeinde einen Zuschuss erhalten. Über die vorgenannten Anträge entscheidet die Gemeindevertretung.

2. Kinder- und Jugendbetreuung

- a) Vereine und Verbände, die aktive Kinder- und Jugendarbeit leisten, erhalten einen Zuschuss nach der Zahl der Schülldorfer Mitglieder (von 6 Monaten bis 18 Jahre). Der Zuschuss kann pro Mitglied und Jahr 9,50 € betragen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage eines Mitgliedernachweises. Anträge müssen spätestens zum 01.08. des laufenden Jahres bei der Gemeinde vorgelegt werden.

Förderungsgrundsätze für Jugendpflegefahrten:

- Gefördert werden Jugendpflegefahrten örtlicher Vereine und Verbände mit Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 6 und 25 Jahren mit jeweils 4,00 € pro Tag und Teilnehmer, soweit sie Mitglieder des örtlichen Vereins oder des Verbandes sind. Teilnehmer über 18 Jahre können nur gefördert werden, wenn sie sich in einer Ausbildung befinden oder arbeitslos sind. Veranstaltungen am Sitz des Trägers fallen nicht unter Jugendpflegefahrten.
- Das Vorhaben muß mindestens 2 Tage dauern. Es werden jährlich höchstes 21 Tage gefördert. Es müssen mindestens 7 Jugendliche teilnehmen.
- Eine Fahrt muß von einem Betreuer geleitet werden, der im Besitz eines gültigen Ausweises für ehrenamtliche Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendbildung (Gruppenleiterausweis) ist.
- Je 7 angefangene jugendliche Teilnehmer kann ein Betreuer angerechnet werden.

Nicht gefördert werden Studien- und Trampfahrten, Schulfahrten, Maßnahmen, die von vornherein auf einen bestimmten Personenkreis festgelegt sind. Dies sind z.B. Wettkämpfe, Meisterschaften, Turniere usw.. Nicht gefördert wird außerdem die Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros, es sei denn, dass dies lediglich der nachweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und dabei die eigenständige Gestaltung der Maßnahme unberührt bleibt.

Antragstellung und Verwendung:

Vor Beginn einer jeden Maßnahme ist ein formloser Antrag zu stellen, spätestens jedoch bis zum 01.08. des laufenden Jahres mit dem voraussichtlichen Zuschussbedarf. Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Verwendungsnachweise sind spätestens 2 Wochen nach Fahrtabschluss unter Vorlage einer quitierten Teilnehmerliste mit Altersangabe einzureichen. Die Durchführung der Fahrt muß mit quitierten Rechnungsbelegen nachgewiesen werden, aus denen hervorgeht, wann, wohin und mit wieviel Teilnehmern die Fahrt durchgeführt wurde.

b) Förderungsfähige Geräte und Materialien für die Jugendarbeit:

Gefördert wird die Anschaffung von Geräten oder Materialien für die Jugendarbeit, sofern es sich nicht um reine Verbrauchs- oder Verschleißmaterialien handelt und das Kreisjugendamt die Förderungsfähigkeit dieser Anschaffung bestätigt.

Im Antrag soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die benötigten Geräte und Materialien nach ihrer Art und ihrem Umfang für spezifische Arbeit dieser Jugendorganisation erforderlich sind. Dem formlosen Antrag, der bis spätestens zum 01.08. des Vorjahres vorliegen muß, sind ein Kostenvoranschlag sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

3. Seniorenbetreuung

- a) Die Gemeinde ist bereit, die Veranstaltungen des Seniorenclub Ostfeld finanziell zu fördern und für die aus der Gemeinde Schülldorf teilnehmenden Senioren die entsprechenden Kosten zu übernehmen bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 € je Person und je Veranstaltung. Daneben gewährt die Gemeinde dem Vorsitzenden des Seniorenclubs eine jährliche Entschädigung in Höhe von 50,00 €.
- b) Die Gemeinde Schülldorf bezuschusst die von den örtlichen Vereinen durchgeführten Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenbetreuung. Ein Zuschuss kann unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für 2 Veranstaltungen im Haushaltsjahr gewährt werden.

4. Aktion „Ferienspaß“

Örtliche und überörtliche Veranstaltungen der Aktion „Ferienspaß“ können für jugendliche Teilnehmer aus der Gemeinde Schülldorf (von 6 bis 18 Jahre) mit einem Zuschuss in Höhe von 2/3 der nachgewiesenen Aufwendungen, höchstens jedoch mit 5,00 € je Veranstaltung für insgesamt 14 Tage in den Schulferien gefördert werden. Anträge für die Bezuschussung der Aktion „Ferienspaß“ sind vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 01.08. des Jahres, formlos mit Programmübersicht, zu erwartender Teilnehmerzahl, zu erwartenden Gesamtkosten und einer Finanzierungsübersicht einzureichen.

5. Jugendferienwerk für sozialschwache Familien

In der Zusammenarbeit mit dem Landes- und Kreisjugendamt erklärt sich die Gemeinde bereit, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, Kinder aus sozialschwachen Familien den Aufenthalt in einem Jugendferienwerk zu ermöglichen. Die Organisation des Jugendferienwerkes wird vom Kreisjugendamt durchgeführt.

Die für das Ferienwerk vorgesehenen Kinder sind nach Beratung durch das Sozialamt von der Gemeinde Schülldorf zu bestimmen und dem Kreisjugendamt mitzuteilen. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- 1. Die Kinder sollen nicht jünger als 8 Jahre und nicht älter als 15 Jahre sein.
- 2. Insbesondere sollen Kinder benannt werden:
 - a) aus kinderreichen Familien,
 - b) aus Familien mit schlechten Wohnverhältnissen,
 - c) von Sozialhilfeempfängern, Rentenempfängern und Empfängern von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenhilfe,
 - d) Waisen und Halbwaisen,
 - e) aus finanziell schlecht gestelltem Elternhaus,

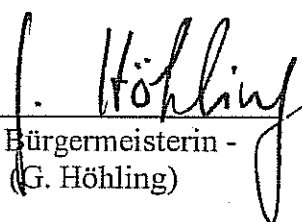
f) die aus sonstigen Gründen eines Ferienaufenthaltes dringend bedürfen.

6. Entscheidungsbefugnisse

Über Zuschussanträge entscheidet, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, die Bürgermeisterin und der Finanzausschussvorsitzende im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

Die Zuschussrichtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schülldorf, den 08.10.2001


- Bürgermeisterin -
(G. Höhling)

TOP 3: Bezuschussungsrichtlinien

a) Informationen über die aktuelle Situation

Es wurde auf die den Ausschussmitgliedern vorliegenden „Bezuschussungsrichtlinien der Gemeinde“ verwiesen.

b) Beratung und weiteres Vorgehen

Es stellte sich hier grundsätzlich die Frage, ob die Zuschussrichtlinien weiter Bestand haben sollen oder ob in Einzelfällen entschieden werden sollte.

Bisher stellt sich die Situation so dar, dass seitens der Vereine die Bezuschussungsmöglichkeiten nicht genutzt werden. Aus Sicht der Ausschussmitglieder sollte das ehrenamtliche Engagement der Vereine unserer Gemeinde im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten unterstützt werden.

Es erging daher **einstimmig** folgender Beschluss:

Über eingehende Zuschussanträge von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Gruppierungen entscheidet die Bürgermeisterin gemeinsam mit der Finanzausschussvorsitzenden und dem Vorsitzenden des Sport-, Kultur- und Umweltausschusses im Rahmen der Haushaltsplanung bis zu einer Höhe von 300,00 €. Über den Kostensatz hinausgehende Anträge werden in der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt.

c) Bezuschussung der „Aktion Ferienspaß“ in SAD

Die Gemeinde Schacht-Audorf veranstaltet jährlich die „Aktion Ferienspaß“, an der auch stets Kinder unserer Gemeinde teilgenommen haben. Seit vielen Jahren wird die Aktion von unserer Gemeinde, ebenso wie die anderen Gemeinden des Schulverbandes, bezuschusst. Durch die steigenden Gesamtkosten dieser Veranstaltungen, z.B. für Busunternehmen und Entschädigungen der Betreuer, hat die Gemeinde Schacht-Audorf den Gemeindeanteil auf 10,00 € pro an der Veranstaltung teilnehmenden Kind erhöht.

Es wird daher eine Erhöhung des Gemeindeanteils für teilnehmende Kinder der Gemeinde Schülldorf an der „Aktion Ferienspaß“ in Schacht-Audorf künftig pro Kind und Veranstaltung auf 10,00 € **einstimmig** beschlossen.